

Information für die Arbeitgeber und Versicherten

Neue Namensschreibweisen auf den AHV-Versicherungsausweisen

Mit dem Registerharmonisierungsgesetz ist die neue, 13-stellige AHV-Versichertennummer zum wichtigsten Personenidentifikator in den Registern des Bundes sowie der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister geworden.

Als Folge dieser Registerharmonisierung wurden die gesetzlichen Grundlagen dahingehend geändert, dass die AHV/IV die offiziellen Namensschreibweisen des jeweils massgebenden Registers verwenden muss.

Die Harmonisierung dieser Register mit dem Versichertenregister der AHV läuft seit Beginn des Jahres 2009. Nach dem für Ende Juni 2009 geplanten definitiven Abschluss des Abgleiches entsprechen die Informationen der AHV denjenigen in den offiziellen Registern und werden in der Folge auch so auf dem Versicherungsausweis aufgedruckt. Dadurch können sich zwischen der bisherigen Schreibweise des Namens in der AHV/IV und der neuen Schreibweise Differenzen ergeben. **Es handelt sich dabei nicht um einen Fehler.** Wichtig ist, dass die neue AHV-Versichertennummer als zentrales Identifikationskriterium identisch ist.

Die möglichen Gründe für die verwendete Namensschreibweise sind die folgenden:

1. Der Name wurde aus dem Zivilstandsregister übernommen: Dies ist der Fall, wenn die Namensschreibweise aus dem Familienbüchlein verwendet wird. Zu beachten ist, dass das zentrale Zivilstandsregister seit 2004 in Betrieb ist und noch nicht alle Personen darin aufgenommen sind, respektive ihre Daten noch nicht übertragen worden sind.
2. Gilt für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht: Der Name wurde aus dem Ausländerregister übernommen. Dies ist der Fall, wenn die Namensschreibweise der AHV/IV derjenigen auf dem Ausländerausweis entspricht.
3. Der Name wurde von der Einwohnerkontrolle übernommen: Dies ist der Fall, wenn die Namensschreibweise der AHV/IV derjenigen auf dem offiziellen Dokument der Einwohnerkontrolle entspricht (Schriftenempfangsschein, Niederlassungsbewilligung, usw.).

Im Weiteren sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Die bisher gebräuchlichen Allianznamen (* siehe untenstehende Erklärung) werden zum Teil nicht mehr verwendet.
- Die Vornamen werden der offiziellen Reihenfolge entsprechend und vollständig aufgeführt (z. B. alt „MUELLER-MEIER, BRIGITTE“ neu: MUELLER, BRIGITTE CLAUDIA“).
- Die Felder „Name“ und „Vorname“ auf dem Versicherungsausweis sind auf eine definierte Anzahl Zeichen beschränkt. Eventuell notwendige Abkürzungen der Eintragungen sind keine Fehler und können auch nicht angepasst werden. Dies gilt auch für die Tatsache, dass die Eintragungen nur in Grossbuchstaben vorgenommen werden und daher (im Moment noch) kein Unterschied zwischen z. B. „Maeder“ und „Mäder“ gemacht werden kann. Beide Schreibweisen erscheinen auf dem Versicherungsausweis mit „MAEDER“.

(*) Eheleute können neben dem Familiennamen im Alltag beide auch den so genannten Allianznamen verwenden und diesen in Pass und Identitätskarte eintragen lassen. Der Allianzname wird gebildet aus dem Familiennamen sowie aus dem vorehelichen Namen der Frau bzw. des Mannes. An erster Stelle steht der Familienname, der voreheliche Name wird mit einem Bindestrich angefügt. Auch wenn der Allianzname in Pass und Identitätskarte eingetragen werden kann, ist er kein amtlicher Name und nicht im Zivilstandsregister verzeichnet. Er hat keine explizite formal-rechtliche Grundlage, sondern entspringt einem Gewohnheitsrecht und ist nur in der Schweiz bekannt.

Dagegen handelt es sich beim Doppelnamen (die Ehefrau kann ihren Namen voranstellen) um einen offiziellen Namen.